

Stellen berufen. Der ihnen zu erteilenden Instruktion sollen die für die Mitarbeiter geltenden Bestimmungen mit sinngemäßen Änderungen zugrunde gelegt werden. Die Frage der Abgrenzung der pflichtmäßigen Arbeitszeit wird eingehend besprochen, die bis jetzt befolgte liberale Praxis soll auch künftig beibehalten werden, doch sollen die beiden Beamten ebenso wie die Mitarbeiter gehalten sein, für umfangreichere Privatarbeiten die Genehmigung der Abteilungsleiter einzuholen, auch soll vor allzu disparaten Arbeiten gewarnt werden. Der Herr Vorsitzende wird in einem Rundschreiben die hier festgelegten Prinzipien in Erinnerung bringen.

Jhren Wohnsitz haben die beiden Beamten an Orte der Zentraldirektion zu nehmen.

Falls die Inhaber der beiden Stellen Dienstreisen antreten, werden sie darauf aufmerksam gemacht werden müssen, daß die Zentraldirektion keine Fonds besitzt, um die für Reichsbeamte geltenden Diäten zu bewilligen. Es wird sich in jenem Falle empfehlen, eine Pauschalsumme zu gewähren.

6. Im Lauf der Debatte wird der Grundsatz neu betont, daß das Urheberrecht an den von den Mitarbeitern geleisteten Arbeiten an die Zentraldirektion übergeht.

7. Da die Ausgabe der *Scriptores de re musica* schon gesichert ist, erscheint ein Eingreifen der Zentraldirektion nicht mehr notwendig (vergl. Protokoll von 1913 § 17).

8. Die Mitglieder der Kommission für die *Monumenta palaeographica* sehen davon ab, zu einer Sitzung zusammenzutreten, da kein Beratungsstoff vorhanden ist.